

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Derzeit gibt es kein Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Bangladesch. Im Rahmen von bilateralen Luftverkehrsverhandlungen wurde am 17. Mai 2018 in Wien ein neues, den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Einen weiteren wesentlichen Punkt stellte die Einfügung eines Wettbewerbsartikels zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs dar. Die Anzahl der Flugfrequenzen wurde in einem Memorandum of Understanding vorerst beschränkt.

Das neue Abkommen umfasst wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, Anwendung von Rechtsvorschriften, Wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Kooperationsmöglichkeiten), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Konsultationen, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Es erfüllt sämtliche rechtliche Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsabkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage

ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Es tritt gemäß seinem Artikel 22 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig durch einen Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen Rechtsverfahren erfüllt sind, in Kraft.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in englischer und deutscher Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Artikel 22 des Abkommens ermächtigen.

7. Februar 2019

Dr. Karin Kneissl  
Bundesministerin